

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	10.09.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	25.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	458/2019-9
Stand	21.08.2019

**Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 19.07.2019 betr. Verkehrssituation
Brunnenstraße, Roisdorf**

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 19.07.2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Beschreibung der Örtlichkeit

Bei der Brunnenstraße handelt es um ein innerörtliches Teilstück der Kreisstraße 5 (K 5) im Ortsteil Roisdorf, das zwischen der Schussgasse und Siegesstraße rund 480 m lang ist. Der Baubestand an der Brunnenstraße ist eng und größtenteils historisch, so dass eine Vielzahl der angrenzenden Gebäude über keine oder nicht genügend private Stellplätze verfügen.

Der daraus resultierende hohe Parkraumbedarf in der Brunnenstraße macht bereits seit den 1990er-Jahren eine Regelung des ruhenden Verkehrs erforderlich, die mittels der Verkehrszeichen 290.1 StVO (Eingeschränktes Halteverbot für eine Zone) mit dem Zusatzzeichen „Parken nur in gekennzeichneten Flächen“ erfolgt.

Außerdem sind in der Straße beidseits keine durchgehenden Gehwege vorhanden. An etlichen Stellen im Straßenverlauf befinden sich die befestigten Randbereiche im Privateigentum und werden von den Eigentümern oder ihren Mietern zum Beparken benutzt. Dies trifft auch auf den in der Anregung aufgeführten Bereich der Brunnenstraße zwischen den Hausnummern 57 - 65 zu.

Darüber hinaus haben einige Anlieger an ihren Gebäuden private Hinweisschilder mit der Aufschrift „Einfahrt freihalten“ o.ä. angebracht, um das hier geltende gesetzliche Halteverbot zusätzlich zu verdeutlichen.

Verkehrssituation bei Hausnummer 62

Beim Haus des Schwiegervaters des Anregers (Hausnummer 62), besteht ebenfalls eine

private Freifläche neben der Fahrbahn, die mit einem Absperrpfosten gegen das Beparken geschützt ist. In Höhe des Hauseingangs besteht eine Bordsteinabsenkung, so dass eine ungehinderte Verbindung zwischen dem Gebäude und der Fahrbahn der Brunnenstraße besteht, zumal sich in diesem Bereich keine gekennzeichneten Stellplätze befinden.

Darüber hinaus sind im gesamten Streckenabschnitt auch außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen Be- und Entladevorgänge sowie das Ein- und Aussteigen von Personen zulässig, da das vorhandene VZ 290.1 StVO kein absolutes sondern lediglich ein eingeschränktes Halteverbot verfügt.

Fragen des Anregers

1. Kann ein Parkplatz für Behinderte eingerichtet werden?
Die Anordnung eines Schwerbehindertenparkplatzes im öffentlichen Verkehrsraum setzt voraus, dass die behinderte Person im Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist, der die Merkmale „AG“ oder „BL“ enthält und für das eigene Fahrzeug kein privater Stellplatz zur Verfügung steht. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen prüft die Verkehrsbehörde die Angelegenheit im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 der Straßenverkehrsordnung unter Beteiligung der Polizei und des Straßenbaulastträgers.
2. Kann eine Sondererlaubnis für das Parken im Halteverbot erteilt werden?
Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Die Lage der gekennzeichneten Parkflächen und ihr Abstand zueinander ist so vorgenommen worden, dass möglichst viele Parkmöglichkeiten bestehen und die Abwicklung des Gegenverkehrs dennoch möglich ist. Eine weitere Verkürzung der Abstände würde unweigerlich zu Behinderungen des Fahrverkehrs führen.
3. Kann die Kennzeichnung der Parkflächen verändert werden?
Eine Veränderung der gekennzeichneten Parkflächen ist zwar denkbar. Allerdings ließe sich damit aus den bereits bei Frage 2 dargestellten Gründen keine Erhöhung der Parkflächen erzielen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung